



Schweizerisches

Sozialarchiv

Sachdokumentation

Signatur: KS 335/41b-1_7

www.sachdokumentation.ch

Nutzungsbestimmungen

Dieses Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv bereitgestellt. Es kann in der angebotenen Form für den **Eigengebrauch** reproduziert und genutzt werden (Verwendung im privaten, persönlichen Kreis bzw. im schulischen Bereich, inkl. Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Nutzer, die Nutzerin selber verantwortlich.

Für Veröffentlichungen von Reproduktionen zu kommerziellen Zwecken wird eine **Veröffentlichungsgebühr** von CHF 300.– pro Einheit erhoben.

Jede Verwendung eines Bildes muss mit einem **Quellennachweis** versehen sein, in der folgenden Form:

Schweizerisches Sozialarchiv, Zürich: Signatur KS 335/41b-1_7

© Schweizerisches Sozialarchiv, Stadelhoferstr. 12, CH-8001 Zürich
<http://www.sozialarchiv.ch>

erstellt: 15.05.2014



335 416-17

Vor bald einem Jahr, am 29. Juni 1968, wollte die Zürcher Jugend und Protestkundgebung ihren Ausdruck verleihen. Unter dem Vorwand, die Stadtpolizei, die walle provoziert, die stehen konsequent Artikel "Wehret den Anfängen" und Gemeinderat unterstützten die Auf- rüstung gegen die Jugend: für seit diesem Frühjahr wird die autonomen Jugendzentrum wäre Auslagen für die Polizei hätten sich erübrigt.

Dr. Naegelis Verhörmethoden.
(Auszug aus einem Artikel der NZN vom 24.5.)

Der Angeklagte berichtete, er sei vom zuständigen Bezirksanwalt unter Druck gesetzt worden, um das Einvernahmeprotokoll zu unterschreiben und

zwar bevor all das, was er selbst darin niedergeschrieben haben wollte, aufgenommen worden sei. Erst als ein entsprechender Abschnitt aufgenommen worden sei, habe er die Unterschrift unter das Dokument gesetzt. Der Bezirksanwalt replizierte ungeschickt, worauf der Verteidiger des

DIE ZUERCHER JUSTIZ VERSUCHT IHRE KUMPANEN VON DER KNÜPO WIEDER WEISS ZU WASCHEN UND DEMONSTRANTEN INS LOCH ZU STECKEN SEHEN WIR UNS NUN DIESE JUSTIZ HINTER IHRER WEISSEN FASSADE EINMAL ETWAS GENAUER AN



JUSTIZ!

Angeklagten, Dr. Max Gubser, Rechtsbelehrung

nicht im Ermessen eines Bezirksanwaltes, darüber zu befinden, was in einem Protokoll zu stehen habe.

"Der Angeklagte entscheidet, ob das Protokollierte genügt oder nicht, und ob das Geschriebene seinen Aussagen entspricht oder nicht. Es ist keine Art eines Untersuchungsrichters, das Zimmer zu verlassen und vom Angeklagten zu fordern, dass er etwas unterschreiben müsse."



EINE ANRUECHIGE UNTERSUCHUNG

Die Untersuchung gegen die Globus-Demonstranten wurde durch die Bezirksanwaltschaft rechtswidrig, unter Missachtung garantierter Verteidigungsrechte geführt. Unsere Verteidiger stellten an die übergeordnete Behörde den Antrag auf Neuuntersuchung.

Dieser Antrag wurde von der Staatsanwaltschaft abgelehnt! Mit einer fadenscheinigen Begründung, die sich, da sie rechtswidriges Vorgehen deckt, nicht einmal auf Paragraphen berufen kann. Einige Bezirksanwälte zeichneten sich durch besonderen Amtseifer aus: sie führten falsche Protokolle, erzwangen durch Drohungen Unterschriften und erpressten Aussagen gegen andere Demonstranten. Alle insgesamt verweigerten wesentliche Verteidigungsrechte: Unsere Verteidiger erfuhren erst nach Abschluss der Untersuchung, dass insgeheim 21 uns belastende Zeugen (Sieber, Bertschi, Polizeifunktionäre) einvernommen worden waren. Die Verteidiger protestierten: "Wir akzeptieren die Begründung zu derartig

► rechtsverletzendem Vorgehen, wonach sich diese Aussagen nur auf den allgemeinen Ablauf der Ereignisse bezögen, keineswegs. Der allgemeine Ablauf der Ereignisse vor dem Globus ist für die Beurteilung der Anklagen von wesentlicher Bedeutung." Die Staatsanwaltschaft ging darauf gar nicht ein, sondern wiederholte, es seien in diesen Geheimprotokollen nur wenige Angaben enthalten, "die im Verfahren gegen die Demonstranten überhaupt verwertbar sind, aber nur im allgemeinen, nicht gegen einen bestimmten Angeklagten". Bertschis gesammelte Lügen sollen also einfach allen Angeklagten einen Monat mehr einbringen - nur im allgemeinen natürlich, nicht für einen bestimmten Angeklagten !

Die Bezirksanwälte haben sich den vom Fernsehen gedrehten Film insgeheim angesehen. Unsere Verteidiger wollten ihn ebenfalls sehen. Antwort: er sei gar nicht zu den Akten gelegt worden, "weil daraus weder gegen einzelne Polizisten noch gegen einzelne Demonstranten etwas abgeleitet werden kann". So schlecht kann dieser Film gar nicht sein, dass er nicht wenigstens einen Gesamteindruck vermittelt. Aber dieser Gesamteindruck passt den Anklägern eben nicht in ihr Hetzkonzept.

Die Bezirksanwälte trafen unter 1000 Photos eine uns belastende Auswahl. Unsere Verteidiger hatten keine Möglichkeit, ihrerseits uns entlastendes Material zu sichten. Die Verteidiger:

"Das bedeutet eine schwere Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte." Die Staatsanwaltschaft:

"Soweit sich als Beweismittel geeignete Fotos darunter befanden, wurden sie zu den Akten genommen." Dies schreiben die Staatsanwälte, ohne selbst diese Photos gesehen zu haben ! Bewusst decken sie die Schweinereien der Bezirksanwälte. Dabei besitzt zum Beispiel die Volkrecht-Redaktion uns entlastende Photos, die einfach nicht zu den Akten genommen wurden !

Die Staatsanwälte wären verpflichtet gewesen, den Vorwürfen der Verteidiger nachzugehen. Sie hätten sich den Film und die Photos noch einmal anschauen müssen. Dies haben sie nicht getan. Sie fürchteten das Aufsehen, das die Anordnung einer Neuuntersuchung erregt hätte. Sie zogen es vor, mit ihren Roben eine Schweinerei zu decken. Nun stinken sie selber

Die Staatsanwälte:

Caspar
(Dr. Caspar)

Birch
(Dr. Birch)

Hauser
(Dr. Hauser):

Koller
(Dr. Koller)

Ardinay
(Dr. Ardinay)

Frick
(Dr. Frick)

Unter dem vielversprechenden Titel "René Keller lügt" stritt Dr.iur. Hinden in drei Zeitungen die Verfehlungen ab, die ihm René Keller am Teach-In beim Hirschenplatz vorgeworfen hatte. Daraufhin veröffentlichte der Anwalt René Kellers in der Tat, Volkrecht und NZN eine aktenmässig belegte Darstellung. In der vierten Runde krönte jetzt Dr.Hinden sein Werk mit einer Veröffentlichung in der NZZ.

René Keller sagte, er sei erst am fünften Tag medizinisch untersucht worden. Darauf stellte Hinden fest, dass René Keller am dritten (nicht am fünften) Tag nach der Verhaftung medizinisch untersucht worden sei. René sagte, er hätte bei seiner Verhaftung geblutet und offene Fleischwunden gehabt. Dr.Hinden sprach von einer kaum nennenswerten Hautschürfung. René Kellers Anwalt zierte darauf aus den Akten des Gerichtsmedizinischen Instituts: "Objektiv stellten wir bei ihm am 3.Juli 1968, also etwa 5 Tage nach der kritischen Schlägerei, oberflächliche, einige Tage alte Hautschürfungen im Gesicht, am rechten Arm und am Rücken fest....Ferner fanden wir an Nacken und Rücken zahlreiche doppelkonturierte, gradlinig verlaufende Blutunterlaufungen von 6 bis 28 cm Länge und 2 cm Breite." Daraus geht erstens hervor, dass René Keller die Schwere seiner Wunden etwas übertrieben hat. Dr.Hinden hingegen hat Fakten einfach verschwiegen. Zweitens lügt Dr.Hinden was das Datum anbetrifft. Nebenbei gesteht er dies jetzt ein: "Am 3.Juli erfolgte die Untersuchung." Auch das Datum des Anwaltsbesuches war umstritten.Dazu Hinden: "Beigefügt sei, dass René Keller nicht erst nach zwölf Tagen von seinem Rechtsanwalt besucht wurde, sondern in den allerersten Tagen." Der Verteidiger: der Anwaltsbesuch fand am 11.Juli, unter Aufsicht des Bezirksanwaltes statt, also am 12.Tage der Haft".

Und jetzt wieder Hinden: "Der vom Verteidiger angeführte Besuch René Kellers vom 11.Juli war nicht ein "erster Besuch", sondern der zweite. Der erste hatte - ich wiederhole es - in den allerersten Tagen stattgefunden." Ein Anwalt, der zweimal schreibt "in den allerersten Tagen", ohne dies mit Akten belegen zu können, ist nicht glaubwürdig. Dr. Hinden lügt einfach mit besonderem Nachdruck.

Dr.Hinden, der als Bezirksanwalt nicht mehr tragbar wäre, ist unterdessen zum Richter befördert worden.



D E M O N S T R A T I O N

Mittwoch, 11. Juni, 18.30 Uhr.

R I V I E R A

(beim Bellevue)